

BGer 9C_7/2012 vom 19. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_7_2012

FR: TF 9C_7/2012 du 19 octobre 2012

IT: TF 9C_7/2012 del 19 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG wird das Verfahren in einer der Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden. Der Beschwerdeführer begründet den Antrag, das Verfahren deutschsprachig zu führen, damit, er sei portugiesischer Muttersprache und beherrsche kein Französisch. An seinem Zürcher Wohnort verständige er sich auf Portugiesisch und Deutsch. Dem Antrag ist zu entsprechen, denn die Beschwerdegegnerin hat als gesamtschweizerisch tätige Berufsvorsorgeeinrichtung in allen Landessprachen zu kommunizieren (vgl. auch Urteil 9C_609/2010 vom 31. August 2010 mit Hinweisen; Urteil U 327/00 vom 4. April 2002 E. 1), und ihre Versicherungsbestimmungen liegen denn auch in deutscher Fassung vor.

E. 2

Es ist erstellt, dass der Beschwerdeführer während des gesamten Temporärarbeitseinsatzes vorsorgeversichert war und die Firma A._____ (in Nachachtung von Art. 66 Abs. 2 BVG) der Beschwerdegegnerin auf die Einsatzdauer entfallende Beiträge überwiesen hat. Damit bleibt zwischen den hier am Recht stehenden Parteien nur die Auszahlung der Austrittsleistung streitig.

E. 3.1

Zur Auszahlung der Austrittsleistung äussert sich der angefochtene Entscheid weder in den Erwägungen noch im Urteilsspruch. Die Vorinstanz entschied ohne Begründung und ohne Eingrenzung der betroffenen Begehren auf teilweise Gegenstandslosigkeit der Klage. Inwieweit sie die Klage abwies, geht aus dem Entscheid ebenfalls nicht hervor. Vermutlich bezieht sich die Abweisung auf das Klagebegehren, wonach die Vorsorgeeinrichtung zur Bezahlung sämtlicher BVG-Beiträge zu verurteilen sei. Dies ändert aber nichts daran, dass das gestellte Begehren auf Überweisung der Freizügigkeitsleistung zu beurteilen blieb.

E. 3.2

Die Vorinstanz meint in den Erwägungen, der Beschwerdeführer schulde der Firma A._____ den Arbeitnehmerbeitrag von Fr. 334.--. Der Beschwerdeführer hat aus ihrem Hinweis abgeleitet, er sei zur Bezahlung des betreffenden Beitrages verurteilt worden und ficht dies letztinstanzlich an. Diese Forderung war jedoch nicht Streitgegenstand. Darum konnte er von der Vorinstanz nicht zur Zahlung verurteilt werden, und es ist in diesem Punkte auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf das Begehren auf Feststellung, dass die Arbeitnehmerbeiträge von der Firma A._____ geschuldet seien und sie dafür der Vorsorgeeinrichtung einen Verzugszins zu bezahlen habe. Im Übrigen hat nach Aussage der Beschwerdegegnerin in der Duplik vom 1. Februar

2011 die Firma A. _____ die ihr am 18. November 2010 in Rechnung gestellten gesamten ausstehenden Beiträge bereits bezahlt.

E. 4.1

Was die somit hier einzig noch offene und streitige Frage der Auszahlung der Austrittsleistung betrifft, beantragte der Kläger im kantonalen Verfahren, die Vorsorgestiftung sei zu verpflichten, ihm einen Betrag von Fr. 1'270.70 zuzüglich Zins zu 2 % auf ein Freizügigkeitskonto auszurichten. Wie oben erwähnt (E. 3.1) äussert sich der angefochtene Entscheid dazu nicht. Weder ist klar, ob das Gericht die Gegenstandslosigkeit der Klage auch auf diese Frage ausgedehnt haben wollte, noch ob die Abweisung der Klage das entsprechende Begehren betraf. Diese Unterlassung wiegt umso schwerer, als ganz offensichtlich gerade die Frage nach der Auszahlung der erworbenen Austrittsleistung den Versicherten überhaupt zur Klage bewog. Damit hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Klägers verletzt. Der Entscheid leidet an einem Rechtsmangel, der letztinstanzlich nicht geheilt werden kann.

E. 4.2

Nach Art. 8 Abs. 1 FZG muss im Freizügigkeitsfall die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten eine Abrechnung erstellen, aus der neben anderem auch die Berechnung der Austrittsleistung ersichtlich sein muss. Die bei den Akten liegende "Austrittsanzeige am 1. September 2010" (Austrittsleistung von Fr. 29.40) ist veraltet, da hier die am 18. November 2010 eingeforderte Nachzahlung der BVG-Beiträge für das während der gesamten Einsatzdauer erzielte Einkommen (oben B.a Abs. 2) noch nicht berücksichtigt ist. Dem Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht zur Bemessung des Austrittsleistung ist darum in dem Sinne zu entsprechen, dass es den Parteien zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt, bevor es gestützt auf die aktuelle Sachlage über die Klage materiell entscheidet. Dabei wird das kantonale Gericht vorgängig den versicherten Lohn bzw. das Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung zu prüfen haben.

E. 5

Die Durchführung eines Schriftenwechsels ist nicht erforderlich (Art. 102 Abs. 1 BGG).

E. 6

In Anbetracht der speziellen Verfahrenslage, welche die unterliegende Beschwerdegegnerin nicht zu vertreten hat, rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.